

## Für Ihre Unterlagen

### **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stade GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV**

Gültig ab: 01.10.2013

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Stade GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

#### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten zu § 7 StromGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

#### **2. Abrechnung**

zu § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers monatliche Abschlüsse zu verlangen.
- 2.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

#### **3. Zahlungsweise**

zu § 16 StromGVV

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:
  - a) Lastschriftverfahren  
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Stade GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich in Textform und kann jederzeit widerrufen werden.
  - b) Überweisung  
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Stade GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
  - c) Barzahlung

- 3.2 Rechnungsbeträge und Abschlüsse sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

#### **4. Zahlungsverzug**

zu § 17 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der fälligen Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
  - 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- #### **5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
- zu § 19 StromGVV
- 5.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **6. Kündigung**

zu § 20 StromGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer

- ggf. Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

- Zählernummer

- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

#### **7. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und

Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der

Kunde in der „Information zur Verarbeitung

personenbezogener Daten“ des Lieferanten.